

KOWASH • Alter Kasernenweg 2 • 25524 Breitenburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
Heiner Rickers
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/1693

Ansprechpartner:
Dipl.-Ing. Thomas Voß
Alter Kasernenweg 2
25524 Breitenburg

Tel.: (0 48 21) 77909-0

E-Mail: info@kowash.de

www.kowash.de

Breitenburg, den 28.06.2023

per Email an: umweltausschuss@landtag.ltsh.de

**Abwasserdichtheitsprüfung nur in begründeten Verdachtsfällen
Antrag der Fraktion der FDP, Drucksache 20/814**

**Hier: Stellungnahme zum Anhörungsschreiben des Umwelt- und Agrarausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 16. Juni 2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu o.g. Thema.

Grundsätzlich setzen sich die Verbände der KOWA-SH täglich für den Schutz des Grundwassers und den Erhalt der Trinkwassergüte ein.

Sofern die Aufgabe der Abwasserbeseitigung in den Händen der Zweck- und Wasser- und Bodenverbände der KOWA-SH liegt, werden diesbezüglich alle Anstrengungen unternommen, den Verpflichtungen zur Untersuchung und Instandsetzung der zentralen Schmutz-, Mischwasser- und Niederschlagswasserkanäle entsprechend der Anlage 2 zu § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Selbstüberwachungsverordnung - SüVO) vom 19. Dezember 2011 zu erfüllen. Damit steht der größte Teil des Abwassersystems unter regelmäßiger Kontrolle und erforderlicher Instandsetzung.

Aus unserer Sicht geht von Seiten der privaten Hausanschlussleitungen keine größere Gefährdung für die Grundwasserqualität aus. Diesbezüglich sehen wir als Wasserversorger eher die Flächeneinträge von Nährstoffen und Pflanzenschutzmittel aus der Landwirtschaft als wesentlich und deutlich kritisch an.

Aus diesem Grund unterstützen die Mitglieder der KOWA-SH den Antrag der Fraktion der FDP vom 09.03.2023 (Drucksache 20/814) mit folgendem Wortlaut:

1. die verpflichtende Funktionsüberprüfung privater Abwasserkanäle nur bei Neubauvorhaben, bei wesentlichen Änderungen und in begründeten Verdachtsfällen zu verlangen; bestehende Regelungen zur Prüfung industrieller oder gewerblicher Abwasseranlagen sowie abgelauene Fristen bleiben davon unberührt,

-
2. die Verpflichtung zur wiederholten Durchführung einer landesweiten Abwasserdichtheitsprüfung abzuschaffen und die Bekanntmachung des Ministeriums zur Einführung der DIN 1986 Teil 30 dahingehend anzupassen,
 3. den Kommunen in Wasserschutzgebieten die Möglichkeit zu geben, in begründeten Fällen des Verdachts auf Undichtigkeiten die Durchführung einer Abwasserdichtheitsprüfung zu verpflichten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thomas Voß

(Vorsitzender des
Vorstandes der KOWASH)